

Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

Nachstehende Bestimmungen sind Vertragsbestandteil und werden vom Besteller ausdrücklich anerkannt. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlichem Unwirksamwerden einzelner Bestimmungen verbindlich.

2. Lieferfrist

Höhere Gewalt und Ereignisse, welche die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z.B. Streik, Materialverknappung im eigenen Betrieb oder beim Vorlieferanten usw.) berechtigen die Lieferfirma, die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zu verlängern. Der Lieferfirma steht es frei, den vereinbarten Liefertermin auch ohne Angabe von Gründen um höchstens 14 Tage zu überschreiten, ohne dass damit rechtliche Folgen verbunden sind. Ansprüche auf Schadenersatz wegen Verzug oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen.

3. Gewährleistung

Gewährleistung wird für die einwandfreie Ausführung der zu leistenden Arbeit übernommen: für Materialien gilt die vom Vorlieferanten geleistete Gewähr. Bei Sachmängeln ist die Lieferfirma nach ihrer Wahl zur Nachbesserung, Gutschrift des Minderwertes, Lieferung mangelfreier Teile und bei Unvollständigkeit zur Nachlieferung verpflichtet. Alle anderen Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen. Abweichungen in der Ausführung sowie technische Änderungen bleiben vorbehalten. Die Lieferfirma ist bestrebt, den Farbwünschen laut Bestellung weitestgehend zu entsprechen. Sie haftet jedoch lediglich für die Ausführung in der bestellten Grundfarbe. Für Abweichungen im Farbton wird jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

4. Mängelrügen

Etwaige Mängelrügen können nur innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung schriftlich berücksichtigt werden. Sie entbinden nicht von der vereinbarten Zahlungspflicht.

5. Zahlung

Die Lieferfirma ist berechtigt, Verzugszinsen in banküblicher Höhe, mindestens aber 10 % p.a. seit Rechnungsdatum, geltend zu machen. Alle Forderungen der Lieferfirma werden sofort fällig, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. In diesem Falle ist die Lieferfirma auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, darüber hinaus kann die Lieferfirma die Weiterveräußerung der von ihr gelieferten Waren untersagen und deren Rückgabe verlangen.

Wir sind Mitglied eines Inkassobüros. Sollten Sie mit Ihrer Zahlung in Verzug geraten, sind uns alle Mahn- und Inkassospesen sowie vorprozessualen Kosten zu ersetzen.

6. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferfirma behält sich das Eigentum an den von ihr geleisteten Erzeugnissen vor bis zur vollständigen Bezahlung aller offenstehenden Rechnungen. Bis dahin dürfen die Erzeugnisse weder weiterverkauft, verliehen, verpfändet oder verschenkt werden.

7. Montage

Der Besteller gestattet der Lieferfirma bzw. der von ihr beauftragten Montagefirma das Betreten des Grundstückes, um alle mit der Montage verbundenen Arbeiten vornehmen zu können. Mauerdurchbrüche, Stemm- und Montagearbeiten, die notwendig sind, um die Elemente fachmännisch zu montieren, werden von dem Käufer anerkannt. Kann die Montage nach vorheriger Ankündigung nicht vorgenommen werden, durch Umstände, die der Käufer zu vertreten hat, so ist der Käufer verpflichtet, die entstandenen Kosten zu ersetzen.

Für Schäden, die beim Aus- oder Einbau am Baukörper unvermeidbar sind, übernimmt die Liefer- bzw. Montagefirma keine Haftung. Etwa notwendig werdende Verputzarbeiten gehen zu Lasten des Bestellers.

8. Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz der Lieferfirma, Gerichtsstand Dornbirn. Für sämtliche Streitigkeiten aus Rechtsgeschäften, denen diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zugrunde liegen, kommt österreichisches Recht zur Anwendung.

9. Sonstige Bedingungen

Bei Abnahmeverzug wird der Käufer für den gesamten Kaufpreis vorleistungspflichtig. Die dadurch entstandenen Versandkosten, Mahnspesen, Gerichts- und Anwaltskosten, sowie sonstige Auslagen hat der Käufer zu ersetzen.

Falls der Käufer mit Einverständnis des Verkäufers vom Vertrag zurücktritt, so sind vierzig von Hundert des Kaufpreises als Entschädigung für entstandene Kosten und entgangenen Gewinn zu bezahlen, ohne dass es eines Schadenersatznachweises bedarf. Soweit der Besteller Gebäudeeigentümer ist, versichert er, dass er in seiner Verfügungsbefugnis nicht beschränkt ist. Besteller, die nicht Grundeigentümer sind, erklären, dass sie mit Wissen und Zustimmung des Eigentümers den Vertrag abschließen und sich der Eigenhaftung als Vertreter bewusst sind.

Der Verkäufer ist berechtigt, alle Rechte aus diesem Kaufvertrag an Dritte zu übertragen.